



Gesetz

**Entschädigung
Behörden und
Kommissionen**

**Gemeinde
Zillis-Reischen**

I. Allgemeine Bestimmungen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1

Behördenmitglieder sind:

- Gemeindepräsident/in
- die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Behördenmitglie-
der und neben-
amtliche Funktio-
näre

Nebenamtliche Funktionäre sind die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen

II. Gemeindevorstand

Art. 2

Die Entschädigung des Gemeindevorstands setzt sich zusammen aus

- a) einer jährlichen einmaligen Entschädigung,
- b) Stundenlohn,
- c) Sitzungsgeld sowie
- d) Spesenvergütung

Entschädigung
Gemeindevor-
stand im Allge-
meinen

Art. 2 3

Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin bezieht jährlich ein Fixum von Fr. 6'000.—

Entschädigungs-
ansätze

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten jährlich je ein Fixum von Fr. 1200.--

Zusätzlich wird dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin eine Entschädigung von Fr. 60.— pro Stunde und den Mitgliedern des Gemeindevorstands eine Entschädigung von Fr. 35.— pro Stunden ausgerichtet.

Alle Teilnehmer an Vorstandssitzungen beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 70.--. Gemeindeangestellte erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine Sitzungsgelder.

Bei auswärtiger Inanspruchnahme werden neben dem ordentlichen Stundenlohn die im kantonalen Personalrecht vorgesehenen Spesenvergütungen ausgerichtet.

III. Kommissionen

Art. 4

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder setzt sich zusammen aus Stundenlohn, Sitzungsgeld und Spesenvergütungen gemäss Art. 2 dieses Gesetzes. Kommissionsmitglieder werden für jede Inanspruchnahme entschädigt.

Entschädigung
Kommissionen

Art. 5

Die Entschädigung gemäss Art. 3 Abs. 1-4 dieses Gesetzes basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010, angepasst auf November 2016 157 Indexpunkte). Sobald sich dieser um 10% verändert, sind entsprechend höhere oder tiefere Entschädigungen auszurichten.

Teuerungsanpas-
sung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6

Diese Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung am 19. April 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 16. Dezember 1983 sowie alle mit ihm in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Inkrafttreten

Für die Gemeinde Zillis-Reischen

Die Gemeindepräsidentin:
Regula Götte



Der Aktuar:
Andreas Danuser

